



Herausforderung „Hochrisikopersonen“

Chancen und Grenzen der Zusammenarbeit von
Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden

Schriftenreihe
Heft 9

Annika von Berg
Thomas Mücke
Dr. Dennis Walkenhorst



Violence
Prevention Network

Inhalt

1. Herausforderung „Hochrisikopersonen“ – Versuch einer Einordnung	3
Risiken, Gefahren, Bedrohungen – Worum genau geht es?	3
Was ist (dann) eine „Hochrisikoperson“?	4
2. Umgang mit „Hochrisikopersonen“ aus unterschiedlichen Perspektiven	6
2.1 „Bedrohungsmanagement“ – Eine sicherheitsbehördliche Perspektive auf den Umgang mit „Hochrisikopersonen“	6
Ein Beispiel für Bedrohungsmanagement aus der Schweiz	6
Phänomenbereichs- und deliktübergreifendes Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich	6
RAPID-JF – Das psychotherapeutische Interventionsprogramm im Kontext Extremismusprävention	9
Schlussfolgerungen	10
2.2 Umgang mit „Hochrisikopersonen“ aus zivilgesellschaftlicher/sozialarbeiterischer Perspektive	10
Risiken für den Distanzierungsprozess in verschiedenen Phasen	10
FAIR – Ein diagnostisches Verfahren für den sozialarbeiterischen Umgang mit „Hochrisikopersonen“	12
Voraussetzungen der Arbeit mit „Hochrisikopersonen“	15
2.3 Umgang mit „Hochrisikopersonen“ als gemeinsame Aufgabe	16
3. Fazit	20
4. Literatur	21



1. Herausforderung „Hochrisikopersonen“ – Versuch einer Einordnung

Der vorliegende Beitrag widmet sich dem Themenfeld „Hochrisikopersonen“ und bietet einen Überblick zum aktuellen Umgang mit dieser Personengruppe. Er soll Fachkräften aus der zivilgesellschaftlichen Distanzierungsarbeit sowie aus den Polizei- und Sicherheitsbehörden, die im Rahmen ihrer professionellen Tätigkeit mit dieser Gruppe arbeiten, als Ressource zur Information und darüberhinausgehenden Reflexion dienen.

Nachdem zunächst eine Begriffsannäherung aus unterschiedlichen theoretischen und praktischen Perspektiven erfolgt, werden nacheinander aktuelle Formen des Umgangs mit „Hochrisikopersonen“ aus polizei- und sicherheitsbehördlicher sowie zivilgesellschaftlich-sozialarbeiterischer Perspektive anhand konkreter Beispiele dargestellt. Darauf basierend werden die Potentiale einer Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit bzw. Zivilgesellschaft und Polizei- bzw. Sicherheitsbehörden erkundet, um im Rahmen des abschließenden Fazits erste Hinweise auf Chancen und Grenzen einer solchen Kooperation im Themenfeld zu geben.

Risiken, Gefahren, Bedrohungen – Worum genau geht es?

Im allgemeinen Sprachgebrauch und gerade auch im Kontext sicherheitsrelevanter Fragestellungen herrscht mit Blick auf die Begriffe „Risiko“, „Gefahr“ oder „Bedrohung“ im gesellschaftlichen Diskurs bislang ein gewisses Durcheinander. So werden die

Begriffe z. B. im sicherheitspolitischen Kontext de facto synonym verwendet bzw. in ihrer Verwendung, beispielsweise bei der Bezeichnung konkreter politischer Maßnahmen oder Programme, nicht weiter differenziert oder definiert. Es ist ebenso von Gefahrenabwehr und Gefährder*innen die Rede, wie auch von Risikomanagement und Risikopersonen oder Bedrohungsbewertung und Bedrohungsmanagement.

Diese Ungenauigkeiten sind verwunderlich, denn zumindest die Begriffe „Risiko“ und „Gefahr“ sind ja voneinander abgrenzbar. Blickt man auf die vorliegende risikosoziologische Forschung, dann können die Begriffe eindeutig voneinander unterschieden werden. So werden Risiken stets dem*der *Entscheider*in* zugerechnet. Jede Entscheidung ist *riskant* für den*die Entscheider*in und *gefährlich* für den*die jeweils *Betroffene*n* (vgl. Luhmann 1991, 111ff.). Ein Bewusstsein über diese Unterscheidung hat weitreichende Konsequenzen für die Begriffsverwendung, aber auch für die Formen, wie Individuen sich selbst, ihr jeweiliges Gegenüber und die Handlungen, die von ihnen ausgehen, beobachten. Beobachtet man sich selbst als verantwortlich für sein Handeln, so bleibt es nicht aus, dass fast jede Handlung (und auch Nicht-Handlung) als Risiko wahrgenommen werden muss. Niklas Luhmann (1991) beschreibt diese typisch-moderne Konstellation mit einem pointierten Beispiel: Nimmt man keinen Regenschirm mit, wenn man das Haus verlässt, so geht man das Risiko ein, nass zu werden. Nimmt man ihn aber mit, so geht man das Risiko ein, ihn irgendwo liegenzulassen. Diese *Unvermeidbarkeit* des Risikos meinen auch Soziolog*innen wie Ulrich Beck (1986), wenn sie von der modernen Gesellschaft als „Weltrisikogesellschaft“ sprechen, einer Gesellschaft, in der jede Entschei-



dung einer Person zugerechnet werden kann und somit immer für irgendjemanden ein Risiko darstellt. Gehe ich dagegen davon aus, dass ich immer nur *Betroffene*r* von den Entscheidungen anderer Personen bin, dann bin ich nur noch von Gefahren umgeben (vgl. Walkenhorst 2018).

Mit dem Bedrohungsbegriff verhält es sich ähnlich. Auch er ist von Risiko und Gefahr abgrenzbar. So zielt er, den meisten vorliegenden Definitionen folgend, vor allem auf die aktive Ankündigung bzw. die konkrete Erwartung negativer Folgen und bewegt sich somit eher auf der akuten und individuellen Erwartungs- als auf der generellen und allgemeinen Akteur*innenebene. Insofern scheint es auch logisch, dass zwar von Gefährder*innen und Risikopersonen, nicht aber z. B. von „Bedroher*innen“ oder „Bedrohungspersonen“ die Rede ist.

Es zeigt sich, dass die aktuell im Umlauf befindlichen Begriffe zur Beschreibung von Personen aus dem extremistischen Spektrum im Grunde klar abgrenz- und definierbar wären. Dass dies jedoch im allgemeinen Sprachgebrauch und in sicherheitspolitischen Debatten kaum der Fall ist und gelegentlich zu Fehlinterpretationen und Missverständnissen führt, zeigt die Notwendigkeit klarer Begriffsdefinitionen.

Was ist (dann) eine „Hochrisikoperson“?

In diesem Zusammenhang gilt es zu klären, was eigentlich genau gemeint ist, wenn z. B. von Gefährder*innen, von Bedrohungs- bzw. Risikomanagement oder von „Hochrisikopersonen“ die Rede ist. Gerade die Unterscheidung zwischen Gefährder*innen und „Hochrisikopersonen“ scheint, zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung, unklar zu sein. So konnte man beispielsweise in einem Artikel des FOCUS zur rechtsextremen Gefährdungslage in Nordrhein-Westfalen (NRW) im Jahr 2019 lesen:

„Von den 39 Gefährdern aus den bundesweiten Nazi-Zirkeln leben 19 Hochrisikopersonen in NRW.“ (Spilcker 2019)

Neben solch häufiger zu findenden *synonymen* Verwendungen, legen andere Beiträge den Schluss nahe, dass unterschiedliche Phänomenbereiche verschiedene Begriffe erfordern. So heißt es in einem Beitrag in der Süddeutschen Zeitung (ebenfalls zur Gefährdungslage in NRW im Jahr 2019):

„Der Verfassungsschutz in NRW überwacht laut einem Medienbericht rund 25 salafistische Gefährder und 19 Hochrisikopersonen aus dem rechtsextremistischen Spektrum.“ (dpa 2019)

Blickt man demgegenüber auf die Selbstbeschreibungen, die zu den Verfahren und Instrumenten von Polizei- und Sicherheitsbehörden veröffentlicht wurden, so zeigt sich zum einen eine dritte Kategorie, die der „relevanten Personen“, zum anderen wird deutlich, dass die jeweiligen Bezeichnungen hier zwar konsistenter verwendet werden, sie allerdings abhängig von formalen Prozessen der Begutachtung sind. So heißt es z. B. in der Beschreibung des Risikoeinschätzungsinstruments „RADAR-iTE“:

„Um das von diesen Personen [*Gefährder*innen und relevante Personen*] ausgehende Risiko für die Begehung einer politisch motivierten schweren Gewalttat in Deutschland zuverlässig und nach einheitlichen Maßstäben bewerten zu können, wurde das Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE (Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus) im Jahr 2017 bundesweit bei der deutschen Polizei eingeführt.“ (Bundeskriminalamt 2019)

In einer Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zur Verwendung des RADAR-iTE-Instruments heißt es dann auch:

„Die Einstufung zum Gefährder und zur Relevanten Person erfolgt auf Grundlage einer bundesweit einheitlichen Definition durch die zuständigen Polizeien der Länder. Die hierfür erforderliche Informationsgrundlage muss die Kriterien der jeweiligen Definition erfüllen. Die Bewertung mit RADAR-iTE erfordert ein höheres Maß an (biographischen) Informationen.“ (Deutscher Bundestag 2021)

In der Logik dieses Instruments gibt es also Personen, die „relevant“ sind und Personen, die „Gefährder“ sind. Zu „Hochrisiko-Personen“ (ebd.) werden sie aber erst ab dem Zeitpunkt, an dem sie unter Zuhilfenahme z. B. der RADAR-iTE als solche eingestuft wurden. Die Definition bezieht sich also nicht auf die Begriffe und ihre eigentliche Herkunft bzw. Bedeutung, sondern vielmehr auf die Abläufe formalisierter (behördlicher) Verfahren. Begründeter (polizeilicher) Verdacht markiert Relevanz und Gefährder*in, formalisierte Einstufung mittels Tools transformiert zu einer „Hochrisikoperson“.

Was wäre im Gegensatz dazu eine „Hochrisikoperson“ aus zivilgesellschaftlicher bzw. sozialarbeiterischer Perspektive?

Zu dieser Frage liegen bisher kaum Beiträge vor. In der praktischen Arbeit erfolgt entweder eine ähnlich inkonsistente bzw. synonyme Begriffsverwendung wie im öffentlichen Diskurs oder aber eine Orientierung an den (formalisierten) Vorgaben der Polizei- und Sicherheitsbehörden. Zivilgesellschaftliche Berater*in-

nen müssen dann zunächst einmal mit der Fremdbeschreibung arbeiten bzw. umgehen, die von Polizei und Sicherheitsbehörden vorgenommen wird. Dabei ungenutzt bleibt das Potential, das die zivilgesellschaftliche Distanzierungsarbeit (als Handlungsfeld Sozialer Arbeit) mit ihrer eigenen Perspektive auf die Konzepte von Risiko und Gefahr sowie mutmaßlicher Bedrohungslagen produktiv in den Diskurs einbringen könnte.

Orientiert man sich an den genuinen Aufträgen der jeweiligen Professionen, so wird deutlich, dass die Distanzierungsarbeit zumindest nicht die Risiko- bzw. Gefahrenperspektive der Polizei- und Sicherheitsbehörden übernehmen sollte. Denn die damit zusammenhängenden Aufträge der Bewahrung gesamtgesellschaftlicher Sicherheit, also des Schutzes vor (politisch motivierter) Gewalt und Terror sowie der Verhinderung von Straftaten, richten den Fokus vornehmlich auf eine Bewertung der Risiken, *die von einer Person ausgehen*. Diese Perspektive ist legitim und wichtig, sie widerspricht jedoch grundlegenden Aufträgen und Haltungen der Sozialen Arbeit (und damit auch der Distanzierungsarbeit). Auftrag der Distanzierungsarbeit ist es, Menschen im Rahmen eines Prozesses der Distanzierung von extremistischen Einstellungs- und Handlungsmustern lebensweltnah und ressourcenorientiert zu begleiten, bei der Alltagsbewältigung und Problembearbeitung zu unterstützen, ggf. mit ihnen biografisch zu arbeiten sowie Prozesse der Selbstreflexion und Selbstregulation anzuregen. Ziel ist es, den sich distanzierenden Personen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, jenseits extremistisch motivierter Einstellungen und Handlungen. Im Gegensatz zu den von einer Person ausgehenden Risiken richtet die Distanzierungsarbeit ihre Risikoperspektive also zwangsläufig auf Risiken, *die einer Person in ihrem Distanzierungsprozess begegnen*. Kurz gesagt: Statt Risiken *durch* Personen geht es um Risiken *für* Personen (vgl. Walkenhorst und Ruf 2018).

„Hochrisikopersonen“ sind in diesem Verständnis nicht (nur) Menschen, von denen ein besonders hohes Gewaltisiko ausgeht, sondern all diejenigen, die nach professioneller Einschätzung in ihrem Distanzierungsprozess besonders vielen bzw. hohen Risiken ausgesetzt sind, die den Prozess mutmaßlich zum Scheitern bringen könnten. Ein solches Verständnis von „Hochrisikopersonen“ zielt auf eine andere Risikobeobachtung und somit auch auf eine andere Gruppe von Personen, wenn auch die Schnittmenge der jeweils gemeinten Fälle groß sein mag.

Bei eben jenen Fällen, die aus beiden Risikoperspektiven als „hochrisikant“ gelten, ist in jedem Fall eine erhöhte Aufmerksamkeit und Dringlichkeit erforderlich. Man hat es dann nämlich mutmaßlich mit Personen zu tun, die ein hohes Gewaltisiko mit einer hohen Instabilität in ihrem Distanzierungsprozess kombinieren. Nachfolgend sind, sofern nicht anders genannt, diese Personen gemeint, wenn von „Hochrisikopersonen“ die Rede ist.

2. Umgang mit „Hochrisikopersonen“ aus unterschiedlichen Perspektiven

2.1 „Bedrohungsmanagement“ – Eine sicherheitsbezügliche Perspektive auf den Umgang mit „Hochrisikopersonen“

Das sogenannte „Bedrohungsmanagement“ bezeichnet den behördlichen Umgang mit „Hochrisikopersonen“ (im Sinne der Polizei- und Sicherheitsbehörden). Laut Guldemann, Brunner und Habermeyer (2021, 230) befasst es sich mit Personen in Freiheit und hat zum Ziel, „Personen, die durch ihre Kommunikation und/oder ihr Verhalten Hinweise auf ein mögliches Gewaltpotenzial zeigen“, frühzeitig zu erkennen, um „risikobehaftete Entwicklungen zu entschärfen“ (ebd., 229). Das Bedrohungsmanagement grenzt sich von Risikobewertung und -management dadurch ab, dass sich Risikobewertung und -management mit verurteilten Personen befassen. Risikobewertung und -management betrachten die Legalbewährung und damit ein langfristiges Risiko, sodass für die Einschätzung grundsätzlich mehr Zeit zur Verfügung steht, während die Bedrohungsbewertung und das Bedrohungsmanagement ein akutes und kurzfristiges Risiko betrachten (Geurts 2017, 7). Das Bedrohungsmanagement basiert meist auf wenigen Informationen; Faktorenkonstellationen sind äußerst dynamisch und eine Einschätzung der Bedrohungslage muss sehr schnell erfolgen (Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 230). Grundsätzlich besteht zwischen Risikobewertung/-management und Bedrohungsmanagement demnach der Unterschied, wie schnell eine Einschätzung erfolgen muss, ob ein langfristiges oder akutes Risiko betrachtet wird und wer Gegenstand der Betrachtung ist.

Die Entwicklung des Bedrohungsmanagements begann in den 1980er und 1990er Jahren in den USA in Form von Untersuchungen schwerer zielgerichteter Gewaltakte, als Attentate auf Personen des öffentlichen Lebens verübt wurden bzw. Sicherheitsbehörden sich damit beschäftigten, diese zu verhindern. Die Grundannahme des Bedrohungsmanagements ist, dass der Weg zur schweren zielgerichteten Gewalt von außen grundsätzlich nachvollziehbar ist, wobei eine drohende Eskalation durch Warnsignale erkennbar ist. Das Bedrohungsmanagement setzt beim Erkennen solcher Warnsignale an und entschärft dann die Gefahrensituation (ebd.). „Ein Bedrohungsmanagement ist bereits dann angezeigt, wenn begründeter Anlass zur ernsthaften Befürchtung in Bezug auf ein Gewaltpotenzial (Brunner 2017) besteht.“ (Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 230)

Ein Beispiel für Bedrohungsmanagement aus der Schweiz

Zentrale Merkmale des Bedrohungsmanagements in der Schweiz sind eine systematische, institutionalisierte und institutionenübergreifende Zusammenarbeit aller relevanten Akteur*innen, die Regelung der Zuständigkeiten in allen Schritten des Prozesses, die Risiko- und Bedrohungseinschätzung über standardisierte Tools und idealerweise die Zusammenarbeit mit den gefährdeten und gefährdenden Personen (Schweizer Bundesrat 2017, 5f.).

Als Bedrohungsmanagement wird der Umgang mit einer kritischen Situation oder „alle[n] Risikosituationen für zielgerichtete Gewalt“ verstanden (ebd., 6). Bedrohungsmanagement ist möglich, wenn strafbares Verhalten oder Verhalten vorliegt, „das (noch) keine strafrechtlichen Konsequenzen hat, aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Gewalttat führen könnte“ (ebd.).

Der Schweizer Bundesrat beschreibt hinsichtlich des Bedrohungsmanagements bzgl. verschiedener Delikte im Bereich der gezielten, nicht extremistischen Gewalt in den verschiedenen Kantonen¹ folgende Zielsetzung: „Mit einem Bedrohungsmanagement sollen gefährliche Entwicklungen von Personen frühzeitig wahrgenommen und beurteilt werden. Besteht ein erhöhtes Risiko für eine Gewalttat, soll diese verhindert werden. Ziel des Bedrohungsmanagements ist es, eine langfristige Lösung ohne Gewalt zu finden. Hintergrund ist die Erfahrung, dass sich Personen, die zielgerichtet schwere Gewalt ausüben, meistens schon längere Zeit vor der Tat auffällig verhalten. Aus der Forschung sind gewisse Entwicklungsmuster bekannt. Die Warnhinweise (z. B. Abschiedshandlungen) können oft von Au[ß]en wahrgenommen werden.“ (ebd., 5)

Die grundlegenden Schritte eines jeden Bedrohungsmanagement-Ansatzes in den Schweizer Kantonen bestehen aus (1) Erkennen via Warnsignalen, (2) Einschätzen mittels Risikobewertungstools, (3) Entschärfen mittels der Maßnahmen- und Interventionsumsetzung (ebd., 6f.).

Phänomenbereichs- und deliktübergreifendes Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich

Die Schweiz praktiziert im Kanton Zürich seit 2014 ein phänomenbereichs- und deliktübergreifendes Bedrohungsmanagement mit enger Anbindung an die psychiatrische Forensik, indem das forensische Fachpersonal der Fachstelle *Forensic Assessment & Risk Management* der Psychiatrischen Univer-

¹ Das Aufgabenspektrum und die konkreten Strukturen des Bedrohungsmanagements unterscheiden sich in den jeweiligen Kantonen (s. S. 22).



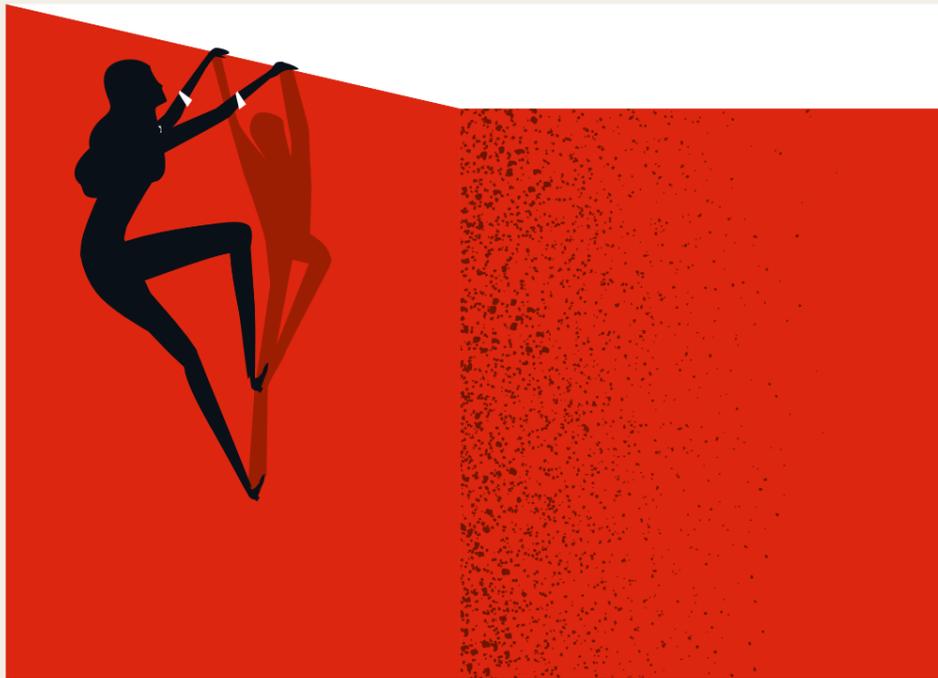
sitätsklinik Zürich die polizeilichen Gewaltschützer*innen der drei spezialisierten Gewaltschutzstellen bei den Stadtpolizeien in Winterthur und Zürich unterstützt. Diese enge Anbindung erfolgt aufgrund der Herausforderung des Umgangs mit psychisch auffälligen Personen im Rahmen des Bedrohungsmanagements. Neben der Vernetzung werden die Gewaltschützer*innen auch fortgebildet. Die Unterstützung durch die Fachstelle der Universität Zürich erfolgt dabei vorrangig durch das *Threat und Risk Assessment*. Die Fachstelle unterstützt dabei die Polizei und Staatsanwaltschaften durch kurzfristige Einschätzungen und Fachwissen, das aus verschiedenen Bereichen stammt (Rechtspsychologie, Psychologie, Kriminologie, Rechtswissenschaft, empirisches und theoretisches Wissen der Fachkräfte des Zentrums für Kinder- und Jugendforensik) (Beyli-Helmy, Habermeyer und Guldemann 2020, 357-360). Dabei nimmt die Fachstelle eine Brückenfunktion zwischen Polizei und Therapeut*innen ein, indem sie bspw. auch eine Übersetzer*innenfunktion zwischen den Akteur*innen wahrnimmt, die jeweiligen Fachsprachen übersetzt oder im Umgang mit Diagnosen bei Gefährder*innenansprachen schult (Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 231f.).

Das konkrete Vorgehen bei einer Bedrohungsmeldung gestaltet sich wie folgt: In einem ersten Schritt wird überprüft, ob die Person als Gefährder*in eingestuft werden kann und damit Objekt des Bedrohungsmanagements wird. Dabei erfolgt eine Prüfung der Äußerungen und des Verhaltens im Gesamtkontext, außerdem werden standardisierte Informationen zum*zur Melder*in erhoben (Beweggründe für den Anruf und Beziehung zur potenziell gefähr-

denden Person). Basierend auf diesen Informationen erfolgt eine Erstbeurteilung und ggf. die Veranlassung erster Maßnahmen zum Management der Bedrohung und zur Abwehr einer akuten Gefahr (Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 230; Simmler und Brunner 2021, 168; Beyli-Helmy, Habermeyer und Guldemann 2020, 361f.). Nachdem ein Fallverständnis etabliert sowie formuliert wurde, welche Fragen offen sind, welche Informationen vorliegen und welche Schlüsse die bisherigen Informationen zulassen, erfolgt in der Regel zeitnah eine Gefährder*innenansprache. Die Gewaltschützer*innen werden dabei für die konkrete Gefährder*innenansprache instruiert (bspw. bzgl. des Umgangs mit identifizierten psychischen Störungen). Zuweilen wird das Konzept der komplementären Beziehungsgestaltung² nach Sachse (2020) genutzt, um ein Arbeitsbündnis zu erwirken.

Die Fachstelle *Forensic Assessment & Risk Management* begleitet Gewaltschützer*innen in Hochrisikofällen, bei unklarem Gefährdungspotenzial, chronifizierten Fallverläufen sowie bei Verdacht auf psychische Erkrankungen bei den Gefährder*innenansprachen (Beyli-Helmy, Habermeyer und Guldemann 2020, 362f; Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 232). In der Gefährder*innenansprache erfolgt schließlich die kritische Überprüfung des Fallverständnisses und ggf. die Ergänzung der Risikoeinschätzung um die neuen Informationen und die

² Dieses Konzept geht davon aus, dass die Therapeut*innen – im Fall des Bedrohungsmanagements die Gewaltschützer*innen – in der Interaktion mit den Gefährder*innen explizite Ziele/Motive der Person bedienen, um die gemeinsame Beziehung zu gestalten. Beziehungsziele sind dabei Anerkennung, Wichtigkeit, Verlässlichkeit, Solidarität, Autonomie und Grenzen/Territorialität (Sachse 2020).



Anpassung der Maßnahmenumsetzung (Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 232). Diese Überprüfung erfolgt durch eine schriftliche Einschätzung nach dem Vier-Augen-Prinzip im Hinblick auf das kurzfristige Gewaltisiko, wobei Informationslücken und Unsicherheiten benannt werden sowie Empfehlungen für risikominimierende Maßnahmen und Hinweise auf risikohöhendes Verhalten ausgesprochen werden. Gegebenenfalls werden Fremdanamnesen einbezogen. Idealerweise erfolgt bei diesen Einschätzungen auch die Einbindung von sogenannten SPJ-Risikobewertungs-Tools³, weil diese anschlussfähig an das Bedrohungsmanagement sind. Sie sind aber kein Ersatz für die Einzelfallbetrachtung (ebd., 233).

Die Einzelfallbetrachtung nutzt Faktoren, die aus dem Risk Assessment Tool TRAP-18 bekannt sind, wie bspw. Warnverhalten⁴,

³ SPJ-Risikobewertungs-Tools sind strukturierte Instrumente zur Risikoeinschätzung, die durch speziell qualifizierte Fachkräfte angewendet werden (vgl. dazu auch von Berg et al. 2019).

⁴ „1. Anzeichen der Fixierung (z. B. Fixierung auf eine Person/Thema), 2. neu auftretende Formen der Gewalt (z. B. noch nie zuvor gezeigte Aggressionshandlungen), 3. Identifizierung (z. B. Glorifizierung von Waffen, Gewaltverbrechen, Ideologien), 4. Energieschub (z. B. Intensivierung des Verhaltens), 5. „leakage“ (z. B. Kommunikation einer Tatabsicht gegenüber Dritten), 6. direkte Drohung (z. B. direkte Ankündigung der Tatabsicht), 7. letzter Ausweg (z. B. zunehmende Verzweiflung), 8. der Weg zur Gewalt (z. B. konkrete Vorbereitungsaktionen).“ (Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 233)

um das Gewaltpotential einzuschätzen. Ebenso werden Schutzfaktoren und Ressourcen betrachtet, weil diese Ansatzpunkte für risikomindernde Maßnahmen sind (ebd.). Außerdem wird in der Gefährder*innenansprache ein Angebot von Maßnahmen gemacht, und es werden die Bedingungen der Zusammenarbeit geklärt (Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 232; Simmler und Brunner 2021, 169f.). Hier würde sich im Rahmen eines Multi-Agency-Ansatzes die Anbindung an zivilgesellschaftliche Maßnahmen, wie bspw. Angebote von Akteur*innen der Extremismusprävention anbieten, insbesondere dann, wenn Gefährder*innen Vorbehalte gegenüber einem Arbeitsbündnis mit sicherheitsbehördlichen Akteur*innen haben.

Ebenfalls Teil des Bedrohungsmanagements sind regelmäßige Fallkonferenzen aller beteiligten Behörden, die „Szenarien-Planung“ und die Veranlassung risikoreduzierender Maßnahmen sowie die konkrete Ansprache von Gefährder*innen bzw. regelmäßige Gespräche mit den Gefährder*innen (Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 232; Simmler und Brunner 2021, 171; Beyli-Helmy, Habermeyer und Guldemann 2020, 365).

Die konkreten Erfolgskriterien für das Bedrohungsmanagement lauten (Guldemann, Brunner und Habermeyer 2021, 236; Beyli-Helmy, Habermeyer und Guldemann 2020, 367):

- Grundlegende Prinzipien werden erfüllt:
 - Selbstreflexion bzgl. der eigenen Arbeit im Bedrohungsmanagement
 - Transparenz⁵ gegenüber den Gefährder*innen im Rahmen der Gefährder*innenansprachen
- Informationsfluss zwischen allen beteiligten Akteur*innen funktioniert.
- Zugang zu Indexperson/Gefährder*in konnte erreicht werden.
- Stringentes Fallverständnis konnte erzielt werden.
- Indexperson/Gefährder*in hält Termine ein und spricht Probleme an.
- Notfallstrategien funktionieren.
- Einbindung relevanten Fachpersonals ist erfolgt.
- Entlastung der durch die Gefahrenlage belasteten Personen tritt ein.
- Vorfalldichte nimmt ab; Vorfälle werden weniger schwer.
- Grenzen des Machbaren werden akzeptiert (erfolgreiches Erwartungsmanagement).

RAPID-JF – Das psychotherapeutische Interventionsprogramm im Kontext Extremismusprävention

Im Rahmen der Maßnahmenangebote bei Gefährder*innenansprachen sowie des Bedrohungsmanagements im Kontext Extremismus soll hier auch auf das psychotherapeutische Interventionsprogramm in Zürich hingewiesen werden. RAPID-JF ist ein Interventionsprogramm mit psychologisch-psychiatrischem Hintergrund des Zentrums für Kinder- und Jugendforensik der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, das sich als Teil einer breiteren Interventionsstrategie versteht.

Die Teilnahme am Programm erfolgt meist im Rahmen einer richterlichen Auflage, wobei die konkrete Gestaltung der Teilnahme durch einen Behandlungsvertrag geregelt ist. Das Programm ist als Einzel- und Gruppentraining umsetzbar, dient der Deliktprävention im Bereich der sekundärpräventiven Indikation und verfolgt einen forensischen und kognitiv-verhaltenstherapeutischen Ansatz (Vertone 2021, 120f.). Ziel des Programms ist es, „das Fortschreiten von Radikalisierungsprozessen bei Jugendlichen zu verhindern (Deradikalisierung) und die Wahrscheinlichkeit einer Ausübung extremistischer Taten zu verringern (Distanzierung).“ (ebd., 119). Ferner sollen psychologisch-psychiatrische Ressourcen genutzt werden, um eine prosoziale Entwicklung zu fördern und somit einen Nutzen für Gesellschaft, Behörden und Klient*in zu generieren (ebd., 120f.). Kürzlich aus Krisengebieten zurückgekehrte Personen und „final Radikalisierte“ sind nicht Teil der Hauptzielgruppe des Programms, auch wenn eine unterstützende Hilfeleistung durch selbiges bisweilen als hilfreich erachtet wird (ebd., 120). RAPID-JF versteht sich selbst als ein Programm, das nur eine Teilaufgabe innerhalb des Resozialisie-

⁵ Im Gegensatz zum „verborgenen“ Vorgehen in der Ermittlungsarbeit.

rungsprozesses übernimmt (ebd., 125), d. h. klassische sozialarbeiterische Maßnahmen werden nicht angeboten.

Das Programm ist in verschiedene Phasen gegliedert. In der ersten Phase, der Abklärungsphase, erfolgt ein psychologisch-psychiatrisches Assessment bzgl. der Radikalisierungsstufe⁶ und des Radikalisierungstyps⁷ (ebd., 122). In der zweiten Phase, der Interventionsphase, erfolgt schließlich die tatsächliche Distanzierungsarbeit über verschiedene Module, die unterschiedliche Themen behandeln. Im ersten Modul wird über gesetzliche Grundlagen gesprochen, d. h. welche strafrechtlichen Konsequenzen mit einer Radikalisierung oder extremistischen Tat einhergehen können. Ziel ist es, dass sich Teilnehmer*innen der rechtlichen Folgen ihres Handelns bewusstwerden. Im zweiten Modul werden der ideelle Hintergrund (Ideologie) und Rekrutierungsstrategien thematisiert, sodass Individuen Widersprüche zwischen dem eigenen und dem ideologischen Werte- und Normensystem feststellen, Inhalte hinterfragen und dafür sensibilisiert werden, wie Rekrutierung funktioniert, um Resilienz aufzubauen. In den Modulen Identität, Ziele und Ressourcen soll eine prosoziale Identität anhand identifizierter Ressourcen geschaffen werden. Im darauffolgenden Modul werden, basierend auf dem nun entwickelten prosozialen Mindset, die Vor- und Nachteile einer Radikalisierung bewertet. Basierend auf diesen Modulen wird ein Entschluss für ein prosoziales Leben angeregt. In den nächsten beiden Modulen identifizieren die Teilnehmer*innen ihre Risikofaktoren und ihre Zukunftspläne. Im abschließenden Training wird das Erlernte geübt und die Einsicht generiert, möglichst an weiteren Maßnahmen teilzunehmen (ebd., 122f.).

Nach der Interventionsphase erfolgt die Nachsorgephase, in der es um die Umsetzung des Erlernten und die Angehörigenarbeit geht. Im finalen Modul erfolgt schließlich die Fallübergabe, d. h. es geht ein Bericht über den Programmserfolg an die beauftragende Behörde, inklusive einer finalen Einschätzung bzgl. der Radikalisierung und Gefährlichkeit und ggf. weiterer Maßnahmenempfehlungen (ebd., 124).

⁶ Als in Radikalisierungsstufe 1 befindliche Personen werden Individuen verstanden, die zufällig mit der Thematik in Kontakt gekommen sind und deren „Verhalten weder substanzial noch strafrechtlich relevant“ ist (Vertone 2021, 121). Als in Radikalisierungsstufe 2 befindlich werden Personen verstanden, die sich tiefergehend mit der Thematik beschäftigen und bei denen eine strafrechtliche Relevanz bzw. gewisse Ambivalenzen vorliegen. In Stufe 3 werden u. a. Rückkehrer*innen eingestuft, hier ist RAPID-JF nicht indiziert, kann aber als zusätzliche Unterstützungsmaßnahme genutzt werden (ebd.).

⁷ Es werden vier Radikalisierungstypen unterschieden. Als der unsichere Typ werden beeinflussbare Personen beschrieben, die in der Ideologie vor allem Zugehörigkeit, Orientierung und Anerkennung suchen. Der persönlichkeitsgestörte Typ betrifft dissoziale und narzisstische Persönlichkeitstypen. Ideolog*innen beschreiben den dritten Radikalisierungstyp. Psychisch kranke Personen sind diejenigen, bei denen Realitätswahrnehmung und/oder Steuerungsfähigkeit durch eine psychische Störung verändert sind und die Radikalisierung Folge eines Schubs oder einer labilen Phase ist (ebd.).

Schlussfolgerungen

Das Schweizer Beispiel erlaubt es, erste Herausforderungen und *Good Practices* bzgl. des Bedrohungsmanagements festzuhalten, die auch dann relevant sind, wenn zivilgesellschaftliche Akteur*innen einbezogen werden. So werde von allen Beteiligten im Schweizer Bedrohungsmanagement dafür plädiert, dass ein gemeinsames Verständnis des Bedrohungsmanagements besteht (Schweizer Bundesrat 2017, 19). Ferner, so der Bericht (ebd., 15), sei es wichtig, dass die Anforderungen an die notwendigen Ressourcen und das notwendige Personal für das Bedrohungsmanagement und den damit verbundenen Aufgaben (Einschätzungen, Monitoring etc.) erfüllt werden können. Der Schweizer Bundesrat stellt in seinem Bericht außerdem fest, dass der Datenfluss eine Herausforderung darstellt (ebd., 11). Im deutschen Kontext stellen datenschutzrechtliche Grenzen und institutionelle Selbstverständnisse eine Herausforderung dar. Jedoch haben sich im Rahmen der Distanzierungsarbeit bereits bewährte Praktiken etabliert, die für den Datenfluss genutzt werden können. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Schweizer Bundesrat (ebd., 14), regelmäßige runde Tische zur Verbesserung der Zusammenarbeit auszurichten. In den meisten Multi-Agency-Strukturen in Deutschland existieren solche Formate bereits, die ebenfalls für die Ausübung des Bedrohungsmanagements genutzt werden könnten. Wichtig sei außerdem, dass Opferhilfestellen und Ansprechpartner*innen sichtbar und erreichbar sind (ebd., 13).

Guldimann, Brunner und Habermeyer (2021, 235) führen zudem an, dass eine selbstreflexive Komponente im Bedrohungsmanagement bzgl. der behördlichen Strukturen, Prozesse und Werthaltungen notwendig ist. Anzumerken ist, dass auch das Bedrohungsmanagement an sich, d. h. dessen Maßnahmen und Abläufe, regelmäßig zu reflektieren sind.

Insgesamt existiert wenig Literatur zur Bewertung von Bedrohungsmanagement (Geurts 2017, 6). Die Mehrheit der Literatur präsentiert Einblicke in verschiedene Bedrohungsmanagement-Systeme, wobei jedoch essenzielle Aspekte, wie die tatsächliche Implementierung des Bedrohungsmanagements, die Herausforderungen und *Good Practices* kaum beschrieben werden. Zentral ist, so Guldimann, Brunner und Habermeyer (2021, 233f.), dass Gefährder*innen nicht lernen dürfen, dass Drohungen zu Aufmerksamkeit führen. Das macht Bedrohungsmanagement ineffektiv. Stattdessen soll der Fokus auf positiven, lösungs- und zielorientierten Maßnahmen liegen. In diesem Kontext ist das bei häuslicher Gewalt zur Anwendung kommende Risikobewertungstool OCTAGON zu erwähnen, das neben anderen Dimensionen auch die Reaktion der gefährdenden Person auf die Intervention erfasst (Brunner 2021, 44). Dies scheint sinnvoll, da so ein gewisses Monitoring von Bedrohungsmanagement-Maßnahmen möglich ist und Selbstreflexion standardisiert

wird. Uneindeutig bleibt in der Literatur auch, wie die Einbeziehung anderer Akteur*innen jenseits von Polizei und Psychiatrie bzw. Psychologie erfolgt, wenngleich, so zumindest schreibt Geurts (2017, 7), sich das Bedrohungsmanagement weg von einer rein behördlichen Aufgabe, hin zu einem Multi-Agency-Ansatz entwickelt.

2.2 Umgang mit „Hochrisikopersonen“ aus zivilgesellschaftlicher/sozialarbeiterischer Perspektive

Praktiker*innen der Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit haben unter Umständen regelmäßig Umgang mit Personen, die Subjekt eines Bedrohungsmanagements im oben dargestellten Sinne sind. In diesem Kontext stellt sich für Praktiker*innen einerseits die Frage, wie Gefährdungslagen zu erkennen sind, wenn sie nicht bereits durch die Sicherheitsbehörden identifiziert und weitergegeben wurden. Andererseits stellt sich die Frage, wie in der praktischen Arbeit mit konkreten Bedrohungs- und Bedrohungssignalen umgegangen werden muss.

Eine besondere Herausforderung im Umgang mit „Hochrisikopersonen“, vor allem zu Anfang, ist das fehlende Vertrauen und die nicht-vorhandene stabile Beziehungsebene. Es fehlt oftmals die entsprechende Öffnungsbereitschaft. Dadurch werden die Einschätzung möglicher akuter Bedrohungen und eine angemessene Reaktion erschwert. Die Praxiserfahrung zeigt, dass hier das sogenannte „professionelle Bauchgefühl“, welches auf dem Erfahrungsschatz der Berater*innen beruht, als Hinweisgeber und Warnsystem für eine Gefahrensituation fungieren kann. Zentral ist es, diese Wahrnehmungen bspw. in kollegialen Fallberatungen und den analytischen Verfahren des Fallverstehens zu reflektieren und somit ggf. konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahrensituation zu identifizieren (Handle und Mücke 2021, 83).

„Denn je höher der Konkretisierungsgrad, desto stichhaltiger wird eine mögliche Meldung an zuständige Sicherheitsbehörden eingeschätzt, die im Zweifelsfall eingreifen können.“ (ebd.)

Risiken für den Distanzierungsprozess in verschiedenen Phasen

Wie eingangs dargestellt, fokussiert die sozialarbeiterische Distanzierungsarbeit auf andere Risiken als Polizei- und Sicherheitsbehörden. Hierbei stehen vor allem diejenigen Risiken im Mittelpunkt, die Klient*innen im Verlauf ihres Distanzierungsprozesses begegnen (ebd.). Ganz allgemein lassen sich im Verlauf eines Distanzierungsprozesses aber verschiedene risikoreduzierende Faktoren aus dem Praxiswissen ableiten. Abb. 1 zeigt die idealtypischen Phasen eines solchen Prozesses und die in den jeweiligen Phasen relevanten Faktoren, die das Risiko eines Scheiterns des Distanzierungsprozesses reduzieren:



Abb. 1: Distanzierungsphasen und risikoreduzierende Faktoren

Erkennen von und Umgang mit Warnhinweisen – Ein Einblick

Zwar fokussiert sich die Praxis der sozialarbeiterischen Distanzierungsarbeit vor allem auf die Risiken für den Gesamtprozess; Warnhinweise auf konkrete Bedrohungslagen, die im Sinne einer Gewaltanwendung auch zur Gefährdung für Praktiker*innen werden können, dürfen dabei aber auf keinen Fall ausgeblendet werden. In diesem Sinne muss auch hier ein (sozialarbeiterisches) Bedrohungsmanagement etabliert werden. Die besondere Nähe und das etablierte Vertrauen, das Berater*innen entgegengebracht wird, versprechen in diesem Zusammenhang sogar einen Beobachtungsvorteil gegenüber Polizei- und Sicherheitsbehörden.

Wird von Polizei- und Sicherheitsbehörden keine Bedrohungslage identifiziert oder befindet sich die Beratungsbeziehung noch am Anfang, verweist das im KN:IX Report 2021 präsentierte Schlaglicht zum Bedrohungsmanagement auf zwei Kategorien von Faktoren, die bei Berater*innen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit bzgl. einer potenziellen Gefährdungslage und entsprechenden Bewältigungsstrategien in der Beratungsarbeit führen sollten (vgl. Handle und Mücke 2021, 83). Diese Faktoren sind auf individueller und kontextueller Ebene zu finden (Ullrich, Nehlsen und Armbrorst 2019, 56). Die folgende Darstellung gibt die im Schlaglicht genannten Risikofaktoren⁸ und die potenziellen Strategien (Handle und Mücke 2021, 86-89) im Umgang mit diesen in der Beratungsarbeit mit „Hochrisikopersonen“ wider. Insgesamt ist es wichtig, keine konstante Alarmbereitschaft zu generieren, vielmehr geht es um eine Sensibilität für Bedrohungswahrnehmungen und Warnhinweise (ebd., 91).

Die Strategie zum Umgang mit Warnhinweisen und individuellen Einflussfaktoren verweist auf spezifische Verfahren zur Einordnung und Überprüfung der Hinweise im holistischen Fallverständnis. Diese sollten im Rahmen des Umgangs mit „Hochrisikopersonen“ seitens der Distanzierungsarbeit via spezifischer (diagnostischer) Verfahren überprüft werden, um zu eruieren, wie sich Individuen in ihrem Distanzierungsprozess entwickeln, welche Risiken für das Scheitern des Distanzierungsprozesses vorliegen und wo Unstimmigkeiten bestehen. Gegebenenfalls muss hier auch die sicherheitsbehördliche Perspektive, mittels der Erkenntnisse aus Risikoanalysen und

Bedrohungsmanagement, einbezogen werden, sofern diese vorliegen und geteilt werden.

Zur Generierung eines solchen holistischen Fallverständnisses bietet sich die engmaschige Nutzung von Instrumenten und Verfahren sozialer Diagnostik an. Ein Beispiel für explizit auf Distanzierungsarbeit ausgerichtete diagnostische Prozesse ist das sogenannte FAIR-Verfahren.

FAIR – Ein diagnostisches Verfahren für den sozialarbeiterischen Umgang mit „Hochrisikopersonen“

Der FAIR-Prozess besteht aus den Elementen Fall-Diagnostik, Interventionsplanung sowie (Re-)Evaluation. Im Rahmen der Fall-Diagnostik erfolgt eine mehrdimensionale strukturierte Diagnostik, die Praktiker*innen zunächst eigenständig im beginnenden und laufenden Beratungs- bzw. Begleitungsprozess durchführen. In diesem Zusammenhang müssen im Sinne der Anamnese Informationen in drei verschiedenen Dimensionen gewonnen werden, nämlich in einer biografischen, in einer sozialen sowie in einer bedürfnisspezifischen Dimension. Abhängig von der Geschwindigkeit des Beziehungs- und Vertrauensaufbaus kann die Anamnese einen lang andauernden Prozess darstellen, der sich womöglich über mehrere Monate erstreckt. Dabei werden wichtige Informationen gesammelt, die für eine korrekte Anamnese und spätere zielgerichtete Intervention notwendig sein können. Ist die Anamnese jedoch einmal in ihren Grundzügen erstellt und sind entsprechend Risiko- und Schutzfaktoren identifiziert, so kann über a) ein enges Monitoring dieser Faktoren, b) die Untersuchung von Entwicklungen und c) die Wirkungsmessung der Interventionen ein Einblick in die Bedrohungsentwicklung aus einer zweiten, die polizeilichen Informationen ergänzenden Perspektive, ermöglicht werden. Grundlegend können – entsprechend gekennzeichnet – auch polizeiliche Informationen in die Diagnostik einfließen, etwa zum Online-Verhalten, Szenekontakten u. ä.

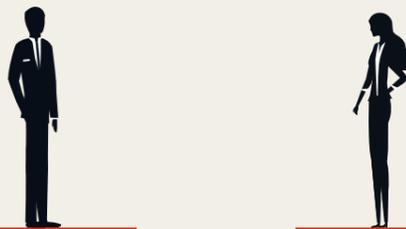
Biografisch-soziale Diagnostik

Im Rahmen der Biografisch-sozialen Diagnostik werden die Biografie und die soziale Position der Klient*innen bestimmt. Dieser Schritt beginnt im Rahmen des Vertrauensaufbaus mit den beratungsnehmenden Personen (direkt oder mit Personen aus dem sozialen Umfeld). Diese lassen sich mittels mehrerer, etablierter, sozialarbeiterischer Diagnostik-Instrumente erfassen, dokumentieren und visualisieren. Die Kombination von Instrumenten, wie Genogramm, Netzwerkkarte, Inklusions-Chart und Biografiebalken, erlaubt eine ganzheitliche Einschätzung der biografischen Verläufe und sozialen Positionen und ist z. B. für Fallbesprechungen (auch im Kontext des Bedrohungsmanagements), für Übergabeprozesse, für die Entwicklung und Koordination eines Bedrohungsmanagements im Multi-Agency-Kon-

⁸ Diese Faktoren stellen lediglich eine Auswahl von Hinweisen auf eine mögliche Gefährdungslage dar, wobei diese Faktoren aus Wissenschaft und Erfahrungswissen abgeleitet wurden. Essenziell für die Bewertung von Gefährdungslagen ist es, dass solche Bewertungen einer stetigen und regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden müssen, dass deren Entwicklung hochdynamisch sein kann und eine Feststellung von konkreten Risikofaktoren durchaus nur eine Momentaufnahme darstellen kann (von Berg et al. 2019, 6).

Individuelle Warnhinweise	Reaktion in der Beratungsarbeit
Das Individuum zeigt einen destruktiven Umgang mit Krisensituationen bzw. neigt zu problematisierenden Krisenbewältigungsstrategien.	Zu Beginn des Beratungsprozesses: Identifikation von Ansprechpartner*innen im sozialen Umfeld. Im weiteren Verlauf: Berater*in wird Ansprechpartner*in im Krisenfall; Identifikation von alternativen Problembewältigungsmechanismen.
Das Individuum zeigt eine mangelnde Affektkontrolle und Diszipliniertheit.	Antizipation von Klient*innenreaktionen in Stresssituationen und entsprechende Entwicklung von alternativen „Fahrplänen“ zur kontrollierten Bewältigung der Stresssituation, mit dem Ziel, negative Konsequenzen abwenden zu können.
Beim Individuum liegen Vorstrafen ggf. aufgrund von Gewaltdelikten vor.	Wird die Ideologie oder werden ideologische Fragmente zur Legitimation der kriminellen Handlungen genutzt, müssen diese Legitimationsstrategien bearbeitet werden.
Suizidale Tendenzen, Suizidalität und psychische Auffälligkeiten (Sischka 2020) sind erkennbar oder werden vermutet.	Bereits im Verdachtsfall ist entsprechende Expertise einzuholen.
Äußerung von Risikonarrativen, wie Handlungsdringlichkeit, plötzliche Warnungen, Suche nach Gründen sich von Staat/Gesellschaft/Mitmenschen abzuwenden, Äußerung von Feindschaften sind beobachtbar (Logvinov 2020, 29).	Dies weist auf Gefährdungsmomente hin, ggf. muss eine Weitergabe der Informationen an Sicherheitsbehörden erfolgen. Eine Besprechung im Team ist zwingend erforderlich.

Kontextuelle Warnhinweise	Reaktion in der Beratungsarbeit
Klient*innen zeigen Instabilität durch (empfundene) Perspektivlosigkeit.	Kollegiale Fallberatung, um ein holistischeres Fallverständnis bzgl. der Instabilität zu erlangen.
Die Stabilität der Klient*innen beruht auf einem einzelnen Faktor.	Erhöhte Aufmerksamkeit auf die Beständigkeit dieses Faktors und zielorientierte Arbeit, um weitere stabilisierende Faktoren zu identifizieren.
Die Beziehungsdynamik zwischen Berater*in und Klient*in verändert sich zum Negativen.	Kollegiale Fallberatung und Anwendung von Verfahren zur Analyse der Veränderungsgründe; Prüfung, ob die Veränderungen auch andere Personen des sozialen Umfelds betreffen.
Soziale Isolation/Rückzug in Online-Welten	Erhöhte Aufmerksamkeit bzgl. der Isolation; Ursachensuche für die Isolation; Verortung der Online-Welten; zielorientierte Arbeit zur (Re-)Integration in diverse soziale Netzwerke (offline).
Das Individuum tätigt manipulative Aussagen, Beschwichtigungen (können auch vom sozialen Umfeld kommen), relativierende oder einstudierte Aussagen.	Es erfolgt eine Reflexion der Aussagen und ggf. Konfrontation der Klient*innen mit den eigenen Wahrnehmungen, wenn abzusehen ist, dass dadurch keine Eskalation erzeugt wird.
Das Individuum äußert sich zum gesellschaftlichen Klima, erwähnt Terroranschläge, Polarisierungsmomente, politische Konflikte etc.	Thematisierung der Ereignisse und Analyse der Reaktion erfolgt u. a. mittels kollegialer Fallberatung und entsprechender Prozesse der Fallanalyse.



text und die zielgerichtete Intervention sowie Wirkungsmessung unerlässlich (vgl. Walkenhorst und Ruf 2018).

Bedürfnisspezifische Diagnostik

Die Bedürfnisspezifische Diagnostik zeigt ergänzend individuelle Bedürfnislagen im biografischen Verlauf, die eine Radikalisierung und potenzielle Gewalthandlung bedingen können. Darauf basierend kann auch eine erste Einschätzung über eine mögliche Distanzierung und Reduzierung der Bedrohung vorgenommen werden. Die Bedürfnisspezifische Diagnostik ist an das „KISSeS“-Modell von Möller angelehnt. Dieses Modell entstand im Kontext der qualitativ-rekonstruktiven Forschung zu rechtsextremen Radikalisierungs- und Distanzierungsprozessen und hat sich auch im Phänomenbereich des sog. „Islamismus“ bewährt (vgl. Möller et al. 2019). Im Detail werden radikalierungsspezifische Bedürfniskategorien in sechs verschiedenen Dimensionen gebildet (Kontrolle,

Integration, Sinnlichkeit, Sinn, erfahrungsstrukturierende Repräsentationen und Sozialkompetenzen)⁹. Es wird von der Annahme ausgegangen, dass Distanzierungsarbeit Gegengewichte, z. B. in Form sozialer Angebote, Fähigkeiten und Strategien, schaffen kann. Bedürfnisspezifische Diagnostik kann genutzt werden, um die individuelle Radikalisierungsgeschichte besser zu verstehen und (un-)befriedigte individuelle Bedürfnisse als Teilursachen bzw. Treiber der Radikalisierung (Push/Pull) zu identifizieren. Sie dienen weiterhin zur konkreten Maßnahmenplanung einer zukünftig in einem nicht-extremistischen Kontext erfolgenden Bedürfnisbefriedigung. Betrachtet man die Module des Zürcher Interventionsprogramms, so zeigen sich dort ähnliche Ansätze, die prosoziale Alternativen für die Radikalisierung anbieten.

⁹ Die einzelnen Faktoren wurden aus einer Synthese des Forschungsstandes zu Ursachen der Radikalisierung abgeleitet und sollten einer ständigen Überarbeitung bzw. kritischen Bewertung unterzogen werden.

Hypothesenbildung

Anschließend an die Biografisch-soziale sowie die Bedürfnisspezifische Diagnostik werden durch die jeweils zuständigen Praktiker*innen (allein bzw. im Rahmen von Fallinterviews) Hypothesen gebildet, welche spezifischen sozialen Bedürfnislagen besondere Aufmerksamkeit im Rahmen der Distanzierungsarbeit erfordern, in welchen lebensweltlichen Bereichen also Interventionen erfolgen sollen und welches Ziel damit verfolgt wird. Hierbei müssen sowohl Risiken berücksichtigt werden, die einen Distanzierungsprozess gefährden bzw. eine Re-Radikalisierung auslösen können, als auch individuelle Ressourcen identifiziert werden, auf die im weiteren Prozess zurückgegriffen werden kann.

Interventionsplanung

Auf Grundlage der durchgeführten Diagnostik geht es im folgenden Schritt um die Erstellung des Hilfeplans. Hier werden im Rahmen von Fallpräsentationen im multidisziplinären Gesamtteam die zuvor erarbeiteten Hypothesen geprüft und nochmals vor allem unter den Gesichtspunkten individueller Risiken und Ressourcen reflektiert. Nicht direkt am Fall beteiligte Praktiker*innen können auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen und Expertise Reflexionsfragen und ggf. auch zusätzliche Hypothesen zur Hilfeplanung einbringen. In diesen Prozessen können mitunter verschiedene Beteiligte (radikalisierte Person und beratungnehmende Personen/direkt Betroffene oder Angehörige) und unterschiedliche Zuständigkeiten – Beratungsstellen, (Sicherheits-)Behörden und Institutionen – miteinander, nebeneinander oder auch konkurrierend agieren. Die gemeinsame Abstimmung geplanter Maßnahmen und das konstruktive Zusammenwirken aller beteiligter Akteur*innen ist für die mögliche Distanzierung, das Bedrohungsmanagement und letztendlich die Stabilisierung der betroffenen Personen jedoch essenziell. Die Hilfeplanung ist an die Einzelfallhilfe für Kinder, Jugendliche und Familien aus der Jugendhilfe § 36 SGB VIII angelehnt und sieht in der Fallarbeit das Zusammenwirken unterschiedlicher Akteur*innen vor.

(Re-)Evaluation

Die diagnostischen Elemente der Fall-Diagnostik und die darauf bezugnehmende Interventionsplanung erlauben eine Überprüfung der Wirkungsweise der in jedem Fall konkret geplanten und umgesetzten Maßnahmen. Die Messung der Wirkung von definierten Maßnahmen aus dem Hilfeplan erfolgt durch eine wiederholte Fall-Diagnostik mit besonderem Fokus auf den zuvor als für die erfolgreiche Distanzierungsarbeit und für das Bedrohungsmanagement besonders relevant eingeschätzten Bereichen. Dieser Vergleich zeigt idealerweise intendierte (positive) Veränderungen der sozialen Position, des individuell eingeschätzten (Re-)Radikalisierungsrisikos sowie, damit zusammenhängend, der spezifischen Bedürfnisbefriedigung. Konnten der Hilfeplan effektiv umgesetzt und

die gewünschten Veränderungen erreicht werden, kann der Fall diagnostisch begründet abgeschlossen werden.

Wird in der Beratung/Begleitung (und der mitlaufenden Fall-Diagnostik) weiterhin ein (fortbestehender oder auch neuer) Bedarf identifiziert, so müssen neue Hypothesen entwickelt, die Zielvorgaben angepasst und ein entsprechender Hilfeplan erstellt/angepasst werden. Die Beratung/Begleitung wird den Änderungen entsprechend fortgesetzt und beinhaltet nach Umsetzung des neuen bzw. angepassten Hilfeplans eine neuerliche Wirkungsmessung. Im Idealfall haben die Unterstützungsmaßnahmen zu einer Stabilisierung der radikalisierten Person (soziale Position und Bedürfnisbefriedigung) und ihres sozialen Umfelds geführt; weiterhin konnten Prozesse der Distanzierung ausgelöst werden. Bei einem Fallabschluss kommt es im Regelfall zu einem Abschlussgespräch zwischen Klient*innen und Praktiker*innen.

Ein reflektierendes Abschlussgespräch im Team ist in jedem Fall verpflichtend. Die Feedbacks aller beteiligten Akteur*innen werden der Falldokumentation beigelegt. Abschließend erfolgt eine Gesamteinschätzung des Falls durch das Team.

Voraussetzungen der Arbeit mit „Hochrisikopersonen“

In den vorherigen Abschnitten wurden Einblicke sowohl in den polizeilichen bzw. sicherheitsbehördlichen als auch in den sozialarbeiterischen Umgang mit „Hochrisikopersonen“ gegeben. Bevor im abschließenden Kapitel auf Herausforderungen und Chancen der Kooperation eingegangen wird, sollen an dieser Stelle in aller Kürze noch die Voraussetzungen zusammengefasst werden, die die zivilgesellschaftliche Distanzierungsarbeit erfüllen sollte, wenn es zur Arbeit mit „Hochrisikopersonen“ kommt.

Liegen in einem konkreten Fall Hinweise vor, dass sich ein mögliches Bedrohungsszenario, wie etwa eine Selbst- und Fremdgefährdung, abzeichnet, sollten unmittelbar zusätzliche Klärungs- und Handlungsprozesse erfolgen. Zentral ist es, dass bereits vor dem Ernstfall konkrete Prozesse und Abläufe definiert sind, wie bei einem Bedrohungsszenario vorzugehen ist, d. h. wer, wann, wie kontaktiert und involviert wird, um im Ernstfall kontrolliert und strategisch handeln zu können.

Dieser Klärungs- und Handlungsprozess besteht aus drei Schritten (vgl. Handle und Mücke 2021, 89f.):

- (1) Die kollegiale Fallberatung, idealerweise unter Einbezug anderer Fachdienste, sollte blinde Flecken auflösen und eine interdisziplinäre Perspektive sowie eine Außenperspektive ermöglichen.
- (2) Die Informationsweitergabe an die Sicherheitsbehörden

sollte ggf. aktiviert werden, wenn eine Bedrohungssituation oder der Verdacht auf eine Bedrohungssituation festgestellt wird. Es muss klar sein, wann Berater*innen Sicherheitsbehörden zu kontaktieren haben und welche Informationskanäle dafür genutzt werden (bspw. polizeiliche Fallbearbeiter*innen). Dafür müssen entsprechende Kommunikationskanäle vorliegen.

- (3) Maßnahmen zum Schutz von Berater*innen vor der Medienberichterstattung müssen ggf. ergriffen werden.

Im Nachgang einer Bedrohungssituation muss diese, ggf. mit projektexternen Kolleg*innen, durch Supervision oder psychologische Betreuung aufgearbeitet werden, um Fehler oder Unstimmigkeiten zu erkennen und vorhandene Pläne und Strukturen entsprechend anzupassen. Alle diese Abläufe sollten institutionell verankert und formalisiert vorliegen (ebd., 90).

Professionelle Voraussetzungen für die Arbeit mit „Hochrisikopersonen“

Unabhängig von einer konkreten Bedrohungslage, aber insbesondere bei einer Bedrohungslage, müssen auch von Praktiker*innen der Distanzierungsarbeit Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Zentral ist, dass ein Sicherheitskonzept vorliegt, sollte der Ernstfall eintreten und Berater*innen geschützt werden müssen. Berater*innen müssen jedoch auch selbst Verantwortung übernehmen, eigene Grenzen setzen und eruieren, wie sie sich verhalten sollen. Folgende Verhaltensregeln sind für Berater*innen zentral (vgl. dazu Handle und Mücke 2021: 90f.):

- (1) Gespräche werden bei „Hochrisikopersonen“ im Tandem durchgeführt.
- (2) Treffen in privaten Räumen sind zu vermeiden, stattdessen ist öffentlichen Orten der Vorrang zu geben. Auch eine Einladung in die eigenen privaten Wohnräume ist zu vermeiden.
- (3) Teammitglieder sind über den Ort und Zeitpunkt der Beratungsgespräche zu informieren bspw. über sog. Wochenpläne.
- (4) Berater*innen sollten in der Interaktion mit Klient*innen auf größtmögliche Anonymität achten, d. h. stets mit Vornamen arbeiten, einen Dienstwagen nutzen, private Telefonnummer und Adresse nicht teilen, ggf. eine Auskunfts- und Meldesperre (auch für das KFZ-Kennzeichen) einrichten.
- (5) Im Umgang mit Behörden ermöglicht ein Dienstaussweis mit Name, Bild und einer ladungsfähigen Adresse (des Arbeitgebers) Anonymität.
- (6) Notwendige Absprachen mit Sicherheitsbehörden bei Gefährdungssituationen für Mitarbeiter*innen sind zu treffen.
- (7) Es muss eine Schulung der Mitarbeiter*innen zum Selbst-

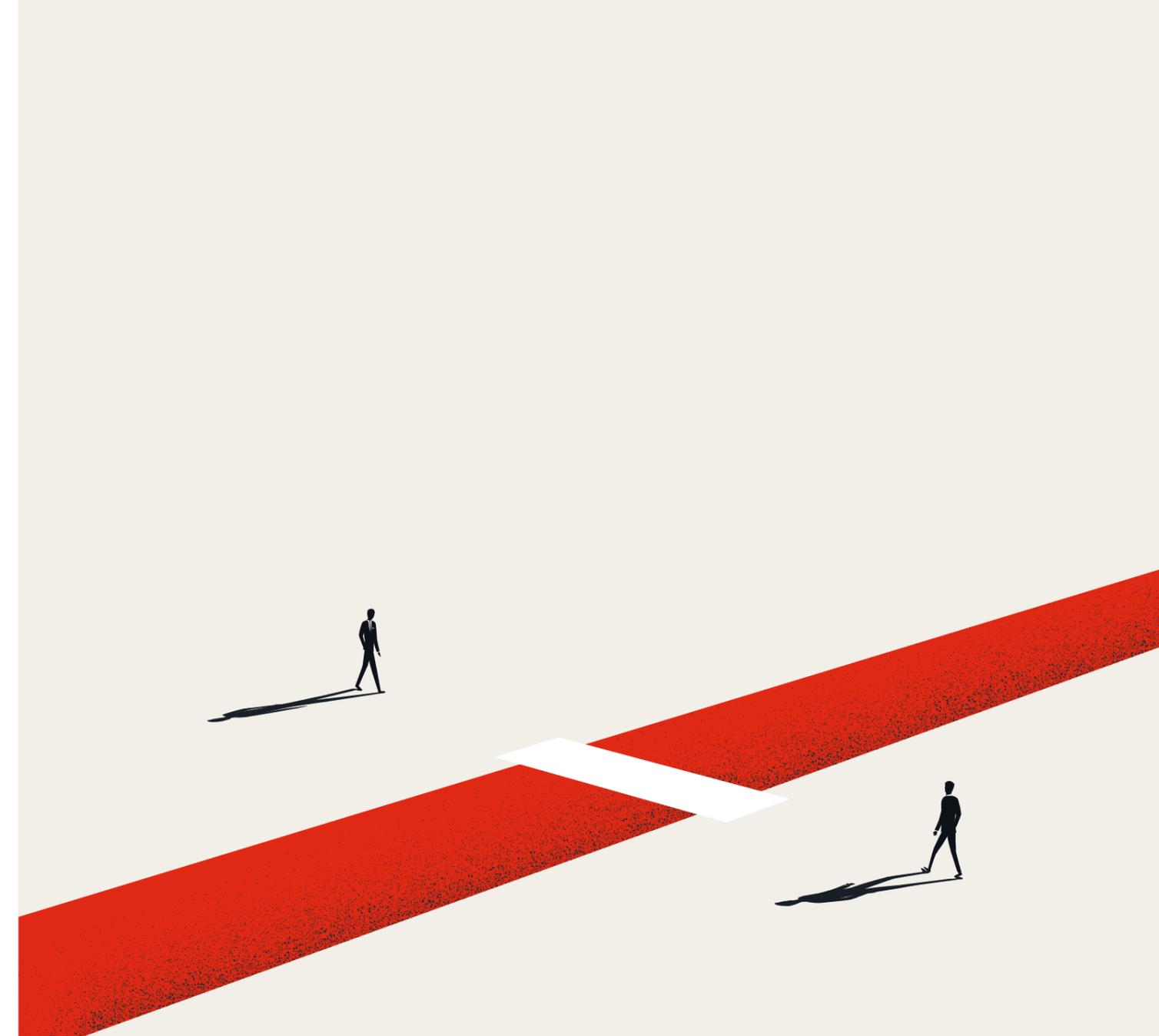
schutz und zur praxisorientierten Anwendung von Deeskalationsstrategien erfolgen. (vgl. dazu Mücke und Walkenhorst 2021: 197ff.)

- (8) Auch im digitalen Raum sollten Berater*innen einen gewissen Selbstschutz an den Tag legen und in den Sozialen Medien weder den vollen Namen noch ein Bild veröffentlichen. Medien- und Netzwerkarbeit wird von der Projektleitung übernommen.
- (9) Die Entwicklung eines trägerinternen Sicherheitskonzepts ist obligatorisch.

All diese professionellen Voraussetzungen sollten erfüllt sein, bevor die zivilgesellschaftliche Distanzierungsarbeit in eine Arbeitsbeziehung mit „Hochrisikopersonen“ tritt. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Arbeit mit dieser Zielgruppe gelingen kann. Inwiefern hier auch eine Kooperation mit Polizei- und Sicherheitsbehörden einen Teil zur erfolgreichen Arbeit beitragen kann, soll im nachfolgenden und abschließenden Teil thematisiert werden.

2.3 Umgang mit „Hochrisikopersonen“ als gemeinsame Aufgabe

Im Themenfeld „Umgang mit „Hochrisikopersonen““ herrscht schon allein auf der Ebene der Begriffsverwendung ein gewisses Durcheinander. Wie eingangs gezeigt, haben nicht nur die jeweils an den Prozessen der professionellen Begleitung dieser Personen beteiligten Professionen ihr jeweils eigenes Verständnis, auch und gerade im öffentlichen Diskurs gibt es bisher keine begriffliche und konzeptionelle Klarheit. Gleichzeitig liegt in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Staaten auch keine einheitliche Präventionsstrategie vor, sodass auf kommunaler, föderaler und nationaler Ebene eine kaum zu überblickende Vielfalt an staatlichen und nicht-staatlichen Maßnahmen miteinander konkurriert. In Ermangelung einer nationalen Präventionsstrategie ist das Verhältnis zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen abseits von Förderstrukturen und gesetzlichen Vorgaben sowie Pflichten und Regeln zum Austausch von Informationen nicht klar definiert. Weisungsbefugnisse sind z. T. nicht gesetzlich geregelt und/oder werden indirekt durch Förderstrukturen durchgesetzt. Zugleich liegen unterschiedliche Perspektiven bzgl. der Aufgaben vor. Während Polizei- und Sicherheitsbehörden vorrangig (und entsprechend ihres gesellschaftlichen Schutzauftrags) an der gesamtgesellschaftlichen Sicherheit interessiert sind, sehen nicht-staatliche Akteur*innen ihre Aufgabe vorrangig darin, die Sicherheit und Bedürfnisse der betreuten Person zu garantieren. Ein kooperatives Arbeiten im Umgang mit „Hochrisikopersonen“ scheint dennoch das Mittel der Wahl und eine jeweils spezifische Kombination von Fähigkeiten, Kompetenzen und Möglichkeiten



sinnvoll. Im Idealfall gleichen sich Vorteile und Nachteile auf Seiten der unterschiedlichen Akteur*innen in der gesamtheitlichen Fallbearbeitung aus.

So liegt einer der Vorteile staatlicher Akteur*innen in deren Zugang zu Informationen, die über verschiedene (auch nachrichtendienstliche) Wege gesammelt und ausgewertet werden können. Dies ist besonders für die Gefährdungseinschätzung und die Vermeidung von Straftaten relevant. Ein Nachteil nicht-staatlicher Akteur*innen besteht dagegen darin, dass sie von der Bereitschaft der Klient*innen (bzw. deren sozialem Umfeld), Informationen preiszugeben, abhängig sind, sodass unter Umständen relevante Details für die Distanzierungsarbeit und Bedrohungssituationen für das Individuum selbst und die Gesellschaft unerkannt bleiben. Die Kombination beider Perspektiven

ermöglicht ein ganzheitliches Bild, da hier ermittlungstechnische Faktenlage und das Erleben der Person im nicht-polizeilichen Kontext kombiniert werden können, sodass eine u. U. realitätsnähere Einschätzung der Person getroffen werden kann.

Ein weiterer Nachteil zivilgesellschaftlicher Akteur*innen liegt darin, dass sie die Durchsetzung von Maßnahmen nicht erzwingen können. Hierfür sind oftmals Bemühungen von Seiten staatlicher Akteur*innen notwendig. Gerade im Kontext des Bedrohungsmanagements und der Möglichkeit, konkrete Maßnahmen seitens sicherheitsbehördlicher und justizieller Institutionen zu erwirken, bietet sich durch die Zusammenarbeit ein besonderes Potential.

Dieses Potential zeigt sich bereits im Bereich der tertiären Prävention bei der Arbeit in Haftanstalten. Die Inhaftierung be-



schreibt ein „*window of opportunity*“, da mit der Inhaftierung häufig eine kognitive Öffnung und eine Bereitschaft zur Veränderung einhergeht. Geschulte Vollzugsbeamt*innen sind in der Lage, dies zu erkennen, somit Fälle zu akquirieren und damit den Beginn eines Distanzierungsprozesses noch während der Haft zu ermöglichen, sodass das Risiko, das durch das Individuum nach der Entlassung für die Gesellschaft besteht, möglichst geringgehalten wird. Im Kontext des Bedrohungsmanagements können staatliche Institutionen durch ihren ermittlungstechnischen Zugang und geeignete Maßnahmen, wie etwa die Gefährder*innenansprache, ebenfalls Fälle akquirieren. Im Rahmen der Gefährder*innenansprache kann das notwendige Wissen erworben werden, in wie weit bei einer Person Gesprächsbereitschaft, die Bereitschaft zur Teilnahme an einer deradikalisierenden Maßnah-

me oder sogar Veränderungsbereitschaft besteht, sodass auch hier das „*window of opportunity*“ genutzt werden kann.

Während die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen als in der Kooperation stärker nachteilsbehaftet scheinen, zeigen sich deren Vorteile vor allem in der konkreten Auseinandersetzung mit den „Hochrisikopersonen“ und der langfristigen und nachhaltigen Reduzierung des Risikos für das Individuum und die Gesellschaft. Zivilgesellschaftliche Akteur*innen als „Anbieter*innen“ bringen durch ihre Distanz zum Staat und ihr authentisches Interesse an einer Unterstützungsleistung eine besondere Voraussetzung für das Funktionieren risikominimierender Maßnahmen mit sich. Durch ihre Unabhängigkeit werden sie häufig als besonders vertrauenswürdig wahrgenommen, was

den Aufbau einer Arbeitsbeziehung deutlich erleichtert. Häufig gehören zur Ideologie der Klient*innen verschwörungsideologische Elemente, die bspw. „den Staat“ als Antagonisten und Referenzobjekt darstellen. Zivilgesellschaftliche Organisationen gehören demgegenüber üblicherweise nicht zum traditionellen Feindbild und haben daher eine gewisse neutrale Position bei den Klient*innen, so zeigen es die Erfahrungswerte. Nichtsdestotrotz sei hier zu erwähnen, dass in konkreten Fallkonstellationen sicherheitsbehördlichen Akteur*innen eher der Zugang gelingt, bspw. über Auflagen oder aus Ermittlungsverfahren heraus. Neben der neutralen Position von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, zeichnen sich diese durch ihre Multiprofessionalität, Multireligiosität, Interkulturalität und tiefergreifende Kenntnisse über diverse Lebenswelten und Problemlagen, besonders junger Menschen, aus. Damit ist einerseits eine ganzheitliche Fallbetreuung möglich, andererseits bieten sie damit eine geeignete Identifikationsfläche und verfügen somit bei den Klient*innen über eine größere Legitimation als staatliche Akteur*innen (OSCE 2018). An dieser Stelle sei zu erwähnen, dass sich auch in staatlichen Deradikalisierungsstrukturen eine zunehmende Entwicklung hin zur Multiprofessionalität beobachten lässt. Aufgrund der o. g. Konstellation ergibt die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen und sicherheitsbehördlichen Akteur*innen daher Sinn, um je nach Fallkonstellation die notwendigen Zugangswege zu schaffen.

Eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im Kontext Extremismusprävention und Bedrohungsmanagement muss sich aber auch der inhärenten Probleme, die vor allem aus der institutionellen bzw. organisationalen Kultur der beiden Player sowie dem Eigen- und Fremdverständnis resultieren, bewusst sein. Funktioniert die Zusammenarbeit hier jedoch gut, so zeigen Erfahrungswerte, besteht das Potential für schnelle und effektive Reaktionen zum Schutz von Klient*innen.

In zivilgesellschaftlichen Organisationen kann es aufgrund der oft flachen Hierarchien schnell zu einer Verantwortungsdiffusion kommen, sodass hier staatliche Strukturen ggf. schneller und effizienter zu Entscheidungen kommen. Andererseits besteht in staatlichen Organisationen oftmals die Gefahr der bewussten Verantwortungsvermeidung, da im Fall von Störungen des „geordneten“ Ablaufes meist weniger an Problemlösungen als vielmehr an der Identifikation individuell verantwortlicher Personen gearbeitet wird. Verantwortung, so scheint es, kann für beide Gruppen zu einer Herausforderung in der Zusammenarbeit werden. Ein grundlegendes Verständnis für die Organisationskultur und die Möglichkeiten und Grenzen des Handlungsspielraums des jeweils anderen ist für eine effektive Zusammenarbeit somit essenziell.

Neben diesen Unterschieden in der Organisationskultur kommt zuweilen ein abweichendes Verständnis von Rolle und Aufgaben des jeweils anderen hinzu. Besonders im Bereich der tertiären Prävention sollte niemals allein die Zivilgesellschaft in der Verantwortung stehen, weil hier Gefahrenabwehr und -verhinderung besondere Bedeutung zukommen. Im Zuge dessen herrscht bei staatlichen Akteur*innen das Verständnis vor, dass die zivilgesellschaftliche Organisation als „Zulieferer“ von Informationen dient oder gar Dienstleister einer staatlichen Behörde ist. Dies mag durch bestimmte Förderstrukturen im Einzelfall so sein, ist aber nicht die Regel, sodass hier durchaus Probleme auftreten können, wenn die explizite Forderung der Informationsweitergabe abseits der Sicherheitsrelevanz erfolgt. Dies gefährdet das auf Vertrauen basierende Arbeitsbündnis, weil so das Vertrauensverhältnis in der Distanzierungsarbeit Schaden nehmen oder gar nicht erst aufgebaut werden kann. Hier liegen bereits internationale Erfahrungen vor, welche Konsequenzen die Wahrnehmung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen als verlängerter Arm der Sicherheitsbehörden für einen Distanzierungsprozess, aber auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene haben können. So stand und steht die britische *Prevent*-Strategie aufgrund dieses Verständnisses lange in der Kritik, weil der Eindruck entstand, dass zivilgesellschaftliche Akteur*innen gefährdete Personen oder gar ganze Communities auskundschaften bzw. zur Bespitzelung Dritter instrumentalisieren.

Es muss aber festgehalten werden, dass auch auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen mitunter ein mangelndes Verständnis von staatlichen Akteur*innen vorliegt. Das Verständnis ist hier nicht zwingend auf Rolle und Kompetenzen der Akteur*innen orientiert, sondern auf deren Intention und Motivation für bestimmte Handlungen. Besonders im Kontext des Informationsaustausches und bedingt durch eigene Erfahrungen und Erfahrungen mit Klient*innen kann durchaus Misstrauen dahingehend bestehen, welche Interessen ein*e Akteur*in mit der Abfrage bestimmter Informationen verfolgt. Konkret steht hier immer das Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftlicher und individueller Sicherheit im Raum, d. h. die Angst, dass bspw. Informationen zum Nachteil der Klient*innen genutzt werden oder staatliche Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung mitunter zu einer Re-Radikalisierung führen können. Es ist hier essenziell, Vertrauen aufzubauen, indem Motivationen für die Anforderung von Informationen etc. kommuniziert werden.

Entsprechend müssen im Rahmen der gemeinsamen Arbeit mit „Hochrisikopersonen“, bei der die Informationsweitergabe essenziell ist, klare Regeln vereinbart werden, was weitergegeben werden muss und wo die *Grenzen* der Informationsweitergabe auf beiden Seiten sind.

3. Fazit

Betrachtet man die Vor- und Nachteile und die damit einhergehenden Stärken und Schwächen staatlicher und nicht-staatlicher Akteur*innen, so wird deutlich, dass hier das Potential zur gegenseitigen Ergänzung besteht. So können staatliche Akteur*innen die Zusammenarbeit zwischen Berater*innen und Klient*innen bspw. durch richterliche Auflagen ermöglichen, sodass sich Klient*innen nicht entziehen und unter Umständen doch noch Zugang und Veränderungsbereitschaft erwirkt werden können. Nicht-staatliche Akteur*innen dagegen genießen einen „Vertrauensbonus“ und können einerseits eher Öffnungsbereitschaft erzielen und andererseits bestehende, aber zeitlich und inhaltlich begrenzte staatliche Maßnahmen, wie bspw. die Bewährungshilfe, ergänzen. So können Klient*innen hier bedarfsorientiert, längerfristig und nachhaltig begleitet werden und aufgrund der Multiprofessionalität nicht-staatlicher Akteur*innen in zahlreichen Lebensbereichen kompetent und lebensweltlich orientiert unterstützt werden. Idealerweise ist so ein komplementäres Arbeiten, eine optimale Fallbetreuung und letztendlich die Durchsetzung des Interesses gesamtgesellschaftlicher bei gleichzeitiger Erwirkung individueller Sicherheit, möglich. Besonders im Kontext des Umgangs mit „Hochrisikopersonen“ birgt die Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden für zivilgesellschaftliche Akteur*innen weitere Vorteile. Dies reicht von Möglichkeiten, wie der Auskunft- und Meldesperre, bis hin zur Unterstützung und Bereitstellung von Schutz in konkreten Bedrohungslagen, die sich gegen Berater*innen richten.

Anzustreben ist auch ein Umdenken in der Sicherheitslogik auf beiden Seiten. Nicht-staatliche Akteur*innen müssen die Handlungslogik von Sicherheitsbehörden verstehen. Sie müssen verstehen, dass politischer und gesellschaftlicher Druck sowie der Auftrag der gesamtgesellschaftlichen Sicherheit bestimm-

te Handlungsoptionen, die aus sozialarbeiterischer Sicht sinnvoll scheinen, grundlegend ausschließen. Gleichzeitig müssen staatliche Akteur*innen zu einem Umdenken in der Umsetzung der gesamtgesellschaftlichen Sicherheit kommen. Hier sollte zwischen langfristiger Sicherheit durch deradikalisierende und effektive Maßnahmen und kurz- und mittelfristiger Sicherheit mittels strafverfolgungstechnischer Maßnahmen gut abgewogen werden, sodass Anschlussfähigkeit zwischen den jeweiligen Interessen und Zielen besteht.

Neben einem Verständnis des Falls durch den Input verschiedener Stakeholder, sollte die Kooperation letztlich auch dazu genutzt werden, konkrete Bedrohungslagen zu reduzieren, indem Individuen, von denen eine Bedrohung ausgeht, an verschiedene, an den Bedürfnissen und Risiken des Individuums orientierte, Maßnahmen angebunden werden. Diese mögen die Bedrohung zwar nicht unmittelbar reduzieren, ermöglichen aber ein langfristiges und nachhaltiges Bedrohungsmanagement. In diesem Kontext zu erwähnen ist, dass der Einbezug therapeutischer und psychologischer bzw. psychiatrischer Maßnahmen bedenkenswert, jedoch nicht für jede Fallkonstellation möglich oder sinnvoll ist – insbesondere, wenn nicht zwingend eine psychologische Indikation für die Gewaltbereitschaft vorliegt.

Werden die genannten Grenzen und Möglichkeiten berücksichtigt, sind die immer lauter werdenden Forderungen nach Multi-Agency-Ansätzen auch umsetzbar. Eine Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft muss nach einem von beiden Seiten einvernehmlich hergestellten strukturierten Ablauf definiert werden, damit die jeweiligen Interessen ausbalanciert sind und beide Seiten sich in ihrer Rolle geschützt wiederfinden können. Nur durch Kooperation und die bestmögliche Nutzung der jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen lässt sich das gemeinsame übergreifende Ziel, der Schutz der Gesellschaft vor politisch motivierter Gewalt und Terrorismus, erreichen.

4. Literatur

- Beck, Ulrich. 1986. *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Beyli-Helmy, May, Elmar Habermeyer und Angela Guldemann. 2020. „Was kann die Forensische Psychologie und Psychiatrie im Bedrohungsmanagement beitragen? Erkenntnisse aus der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kanton Zürich.“ In: *RPsych Rechtspsychologie*, 6(3), 357-370.
- Brunner, Reinhard. 2021. „Bedrohungsmanagement als Forderung der Istanbul-Konvention: Eine Übersicht zu den Entwicklungen in der Schweiz.“ In: *Schwarzenegger, Christian/Brunner, Reinhard (Hrsg.): Gewalt gegen Frauen: Fachtagung Bedrohungsmanagement Tagungsband 2019, EIZ Publishing_Zürich*, 21-50.
- Brunner, Reinhard. 2017. „Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich – Praxisbericht zum Stand der Projekte und Entwicklungen.“ In: *Schwarzenegger, Christian und Reinhard Brunner (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention*, 1. Aufl. Schulthess, Zürich, 15–50.
- Bundeskriminalamt. 2019. „RADAR (Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos).“ Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/Radar/radar_node.html;jsessionid=677206C11AF312718FD7B8555BE69ED9.live302#doc142872bodyText1 (zuletzt abgerufen am 01.09.2022).
- Deutscher Bundestag. 2021. „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP“
- Drucksache 19/32036 – Rolle des Analysetools RADAR als Instrument im Kampf gegen gewalttätigen Extremismus und Terrorismus.“ Drucksache 19/32271, 02.09.2021. Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/322/1932271.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.09.2022).
- Deutsche Presse-Agentur (dpa). 2019. „25 Salafisten und 19 Rechtsextreme auf NRW-Observationsliste.“ in: *Süddeutsche Zeitung*. Verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/extremismus-duesseldorf-25-salafisten-und-19-rechtsextreme-auf-nrw-observationsliste-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190703-99-915109> (zuletzt abgerufen am 01.09.2022).
- Geurts, Renate. 2017. „Interviewing to Assess and Manage Threats of Violence.“ Doktorarbeit, Universität Göteborg.
- Guldemann, Angela, Reinhard Brunner und Elmar Habermeyer. 2021. „Bedrohungsmanagement: deeskalieren, bevor etwas passiert.“ In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie* 15:3, 229-238.
- Handle, Julia und Thomas Mücke. 2021. „Bedrohungsmanagement - Zum Umgang mit Hochrisikoklientel in der indizierten Prävention.“ In: *KN:IX Report* 2021, 83-91.
- Logvinov, Michail. 2020. „Risikoeinschätzung zur Ausführungsgefahr extremistischer Gewalt: Ein Leitfaden.“ In: *Forum Kriminalprävention* 2/2020: 27–33.
- Luhmann, Niklas. 1991. *Soziologie des Risikos*. Berlin – New York: Walter de Gruyter Verlag.
- Marks, W. Payne. 2016. „Integration of behavioral Threat Management into fusion Center Operations to prevent mass or targeted violence.“ Masterarbeit, Naval Postgraduate School, Monterey California.

- Möller, Kurt, Johanna Kohler, Marion Lempp und Florian Neuscheler. 2019. „Zur sozialen Diagnostik von Deradikalisierungsprozessen ‚islamistisch‘ orientierter Personen.“ In: *Interventionen. Zeitschrift für Verantwortungspädagogik* (13), Schwerpunkt Risiko, 16-25.
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE). 2018. „The Role of Civil Society in Preventing and Countering Violent Extremism and Radicalization that Lead to Terrorism.“ Verfügbar unter: <https://www.osce.org/secretariat/400241?download=true> (zuletzt abgerufen am 01.09.2022).
- Sachse, Rainer. 2020. *Persönlichkeitsstörungen verstehen. Zum Umgang mit schwierigen Klienten*, 11. Auflage. Köln: Psychiatrie Verlag.
- Schweizer Bundesrat. 2017. „Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Feri 13.3441 vom 13.06.2016.“ Verfügbar unter: <https://www.fvgs.ch/files/fichiers/documents/ber-br-d.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.09.2022).
- Simmler, Monika und Simone Brunner. 2021. „Das Kantonale Bedrohungsmanagement: Rechtliche Grundlagen eines neuen Polizeiparadigmas.“ In: *Simmler, Monika (Hrsg.): Smart Criminal Justice - Der Einsatz von Algorithmen in der Polizeiarbeit und Strafrechtspflege, Helbing Lichtenhahn Verlag: Basel*, 166-188.
- Sischka, Kerstin. 2020. „Zur Rolle von Psychotherapie in der Ausstiegsbegleitung und Deradikalisierung.“ Bundeszentrale für Politische Bildung. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/311879/zur-rolle-von-psychotherapie-in-der-ausstiegsbegleitung-und-deradikalisierung> (zuletzt abgerufen am 01.09.2022).
- Spilcker, Axel. 2019. „Aufmärsche, Anschläge, Beziehungen zum NSU - So vernetzt sind die Rechtsextremen.“ in: *Focus online*. Verfügbar unter: https://www.focus.de/politik/deutschland/gefahr-aus-dem-ultranationalen-sumpf-aufmaersche-anschlaege-beziehungen-zum-nsu-so-ernetzt-sind-die-rechtsextremen_id_10893598.html (zuletzt abgerufen am 01.09.2022).
- Ullrich, Simone, Inga Nehlsen und Andreas Armbrorst. 2019. „Evaluationskriterien für die Islamismusprävention.“, Nationales Zentrum für Kriminalprävention.
- Vertone, Leonardo. 2021. „RAPID-JF - Radikalisierung Interventionsprogramm in der Jugendforensik.“ In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie* 15:2, 119.126.
- von Berg, Annika, Judy Korn, Thomas Mücke und Dennis Walkenhorst. 2019. „Einschätzung und Bewertung von Risiken im Kontext der Extremismusprävention und Deradikalisierung: Zwischen sicherheitspolitischem „Risk Assessment“ und pädagogischem „Resilience Assessment.“ *Violence Prevention Network Schriftenreihe Nr. 2*, Berlin.
- Walkenhorst, Dennis. 2018. „Die Zionistische Weltverschwörung als Feindbild islamistischer Bewegungen. Eine risikosoziologische Perspektive.“ In: *Interventionen. Zeitschrift für Verantwortungspädagogik* (11), 12-18.
- Walkenhorst, Dennis und Thomas Mücke. 2021. „Umgang mit Gewalt und Deeskalation.“ In: *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit. Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-)Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration, Band 9, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, 197-201.
- Walkenhorst, Dennis und Maximilian Ruf. 2018. „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser? Sicherheitspolitisches vs. Pädagogisches Handeln in der Extremismusprävention.“ *PRIF Blog, Peace Research Institute Frankfurt / Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung*.



Zum Schweizer Modell:

In Basel ist das Bedrohungsmanagement im Kontext Extremismus zusätzlich Teil der Task Force Radikalisierung BS und im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angesiedelt. Privatpersonen können hier keine Erstmeldung machen. Je nach Risikoklasse erfolgen verschiedenen Formen des Monitorings, bei Hochrisikofällen wird das *Kernteam Bedrohungsmanagement* dazu gezogen und die interdisziplinäre Kommission *Kompetenzzentrum Gewalt* regelmäßig informiert (Schweizer Bundesrat 2017: 20f.).

Auch Luzern ist für verschiedene Bereiche der zielgerichteten Gewalt zuständig, darunter auch Extremismus. Die Anlaufstelle *Kantonales Bedrohungsmanagement* (KBM) ist hier als zentrale umsetzende Instanz eingesetzt, arbeitet aber eng mit der *Fachgruppe Gewaltschutz* der Luzerner Polizei zusammen. Die Anlaufstelle KBM übernimmt Fallbearbeitung, Schulung, Beratung und Dokumentation, während die *Fachgruppe Gewaltschutz* für die Fallkoordination und -bearbeitung verantwortlich ist und ein gemeinsames Verständnis des KBM definiert (ebd.: 22ff.). Für die effektive und effiziente Durchführung des KBM wurden besondere datenschutzrechtliche Grundlagen durch das revidierte Luzerner Polizeigesetz geschaffen (ebd.: 24).

Der Kanton Wallis dagegen ist im Kontext des KBM nur im Bereich der häuslichen Gewalt tätig und an das Department angegliedert, an das auch das Amt für Gleichstellung und Familie angeschlossen ist. Die Fallanalyse erfolgt durch das Amt für Gleichstellung und Familien sowie die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (ebd.: 25f.). Bei einer unmittelbaren Gefahr erfolgt kein Bedrohungsmanagement, sondern eine direkte Meldung an die Polizei (Meldepflicht bei Personen, die dies in Ausübung ihres Berufs feststellen) (ebd.: 26).

Bisher erschienen in der Violence Prevention Network Schriftenreihe:

- #1 Rückkehrer*innen aus den Kriegsgebieten in Syrien und im Irak (2019)
- #2 Risk Assessment - Einschätzung und Bewertung von Risiken im Kontext der Extremismusprävention und Deradikalisierung (2019)
- #3 Zivilgesellschaftliche Organisationen in der Tertiärprävention (2019)
- #4 Rückkehrerinnen und ihre Kinder (2020)
- #5 Kontinuität – Ambivalenz – Spaltung - Verschwörungsmymen im islamistischen Extremismus (2021)
- #6 Rekrutierung in den islamistischen Extremismus (2021)
- #7 Erfolgreiche Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit - 20 Jahre Violence Prevention Network (2021)
- #8 Antifeminismus: Warum sexistische Ideologien eine Aufgabe für die Extremismusprävention sind (2022)

Impressum

📍 Violence Prevention Network gGmbH
 Judy Korn, Thomas Mücke - Geschäftsführung
 Alt-Reinickendorf 25
 13407 Berlin
 ☎️ (030) 917 05 464
 📠 (030) 398 35 284
 ✉️ post@violence-prevention-network.de
 🌐 www.violence-prevention-network.de

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg: HRB 221974 B

Bildnachweis: MJgraphics/Shutterstock

© Violence Prevention Network | 2022

Redaktion: Cornelia Lotthammer

Gestaltung: part | www.part.berlin

Spenden sind herzlich willkommen!

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE14100205000001118800

BIC: BFSWDE33BER

Oder online über www.violence-prevention-network.de

📘 www.facebook.de/violencepreventionnetworkdeutschland

🐦 @VPNderad

Diese Publikation erscheint im Rahmen des Projekts *Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ (KN:IX)*, gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!".

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.



